

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

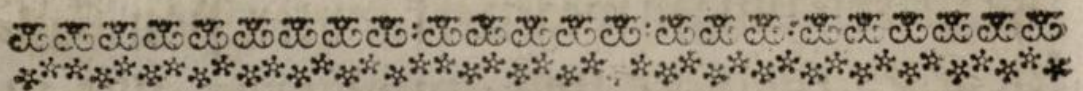
F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XVI. Für die Obrigkeit sich berueffen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

es hiemit gantz / und gar abgethan haben / und
 wollen das hinfüro die fürgestellte Zeugen in
 allen rechtlichen Processen, in Abwesen bee-
 der Partheyen / und meniglichs allein vor Ge-
 richt verhört / welche auch vermög der Rech-
 ten mit Ernst beendiget werden sollen / da
 aber jemand eines Zeugen Sag gern wissen
 wolt / oder nothdürfftig wäre / sein gebühren-
 de Einred dargegen zu thun / soll Ihm Ab-
 schrift nach Eröffnung der Zeugen Aussa-
 gen darvon zu geben unabgeschlagen seyn.



Tit. XVI.

Für die Obrigkeit sich berüeffen.

Wann aber eins in anhangender Rechts /
 oder anderer Sachen für die Obrigkeit
 begehrt / der soll sich in vierzehnen Tagen nach
 seinem Begehren zu der Obrigkeit verfügen /
 und sein Gegenparthey mit Ihm bringen / so

es aber in gemelter Zeit er nicht thut/soll man mit der Handlung/ und Rechten fürfahren.

Item/welcher ein Frevel/ oder ander Unrecht/ mit Recht/ oder sonsten verliert / und das nicht zu bezahlen hätt/ der soll in Gefängnis gelegt/ und mit Wasser/ und Brodt gespeiset werden/darinnen Er allwegen ein Tag/ und Nacht fünf Schilling abbüssen mag.

Wir wollen auch/ wann ein Kläger/ oder der Antworter im Rechten sein Klag / oder Antwort mit zweyen glaubhafften unversprochenen Zeugen weiters dann der Gegentheil fürzubringen wüßte/ beweisen wurde/ daß alsdann ohne Ertheilung einichs Eyds darauff im Rechten erkannt werde/ außgeschlossen Testament/ und letzteren Willen.

Beneben setzen / und ordnen Wir auch / wa einer durch sein eigen schrift- oder mündliche Bekantnus überzeugt/ dem soll weder in burgerlichen noch peinlichen Sachen / durch andere eingeführte Beweisung zu Widerlegung

gung solcher seiner eigener Bekantnus nichts
zu Steuer kommen.



Tit. XVII.

Daß kein Klag leer gang.

DAmit auch Amptleuth/und Gericht nicht
allweg so leichtlich / und offft von gerin-
ger / und ungegründter Sachen wegen zusa-
men berufft / und bemühet / wollen wir / wann
Einer / oder Eine das Ander vor dem Ampt-
mann / oder Gericht etwarumb verklagt / und
sich dasselbig in der Warheit nicht erfındt /
noch erweisen könte / der oder dieselbe liegende
Person verfällt Uns drey Pfund Heller umb
deß willen daß sie der Warheit nicht bestehen /
sonder überwissen seye / und Unsere Ampt-
leuth / oder ein ehrbar Gericht beunruhigen
wollen.

Tit.